

DATENVERARBEITUNGSVERTRAG

zwischen

AST & FISCHER AG, Seftigenstrasse 310, 3084 Wabern

und

[Kunde], [Adresse], [Postleitzahl] [Ort]

AUSGANGSLAGE

Die EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 («DSGVO») erfordert einen schriftlichen Vertrag zwischen einem Kunden-Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter, namentlich AST & FISCHER AG, um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen zu ermöglichen. Aus diesem Grund haben die Parteien vereinbart, diesen Datenverarbeitungsvertrag («DVV») abzuschliessen, der u.a. Dienstleistungen umfasst, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern. Die DSGVO sowie alle nationalen Gesetze, die sich daraus ergeben oder diese ergänzen, werden im Folgenden als «Datenschutzrecht» bezeichnet.

DEFINITIONEN

«Personenbezogene Daten» bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, einschliesslich einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung oder einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Personenbezogene Daten sind darüber hinaus alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare juristische Person, sofern das geltende Datenschutzgesetz juristische Personen als betroffene Personen schützt.

«Betroffene Person» bezeichnet eine natürliche Person, die direkt oder indirekt durch die personenbezogenen Daten identifiziert werden kann.

«Verarbeitung» oder «verarbeiten» bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung oder wie im anwendbaren Datenschutzrecht anderweitig definiert.

«Dienstleistungen» bezeichnet die Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten, die gemäss dem Auftrag des Auftragsverarbeiters für den Verantwortlichen erbracht werden.

«Unterauftragsverarbeiter» ist jeder Dritte, der vom Auftragsverarbeiter oder dessen Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen beauftragt wird.

«SVK» bezeichnet die im Beschluss der Europäischen Kommission vom 5. Februar 2010 festgelegten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern oder Standardvertragsklauseln zur Änderung oder Ersetzung der SVK.

Sofern nachfolgend nicht anders angegeben, haben die Begriffe «Kommission», «Verantwortlicher», «Betroffene Person», «Mitgliedstaat», «Personenbezogene Daten», «Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten», «Verarbeitung» und «Aufsichtsbehörde» die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO und ihre verwandten Begriffe sind entsprechend auszulegen.

DATENVERARBEITUNG

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, das Datenschutzrecht und jedes weitere geltende Recht einzuhalten, soweit es nicht im Widerspruch zum Datenschutzrecht steht.

Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten nur gemäss den Anweisungen in diesem DVV oder anderen dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen verarbeiten. Wenn das Recht der EU oder der EU-Mitgliedstaaten zusätzliche Verarbeitungsanforderungen vorschreibt, unterrichtet der Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung den Verantwortlichen über diese rechtlichen Anforderungen, sofern das anwendbare Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Fehlen dem Auftragsverarbeiter Anweisungen, die er für notwendig hält, um einen Auftrag des Verantwortlichen auszuführen, oder verstossen die Anweisungen des Verantwortlichen gegen das Datenschutzrecht oder andere geltende Gesetze, so hat der Auftragsverarbeiter den Kunden-Verantwortlichen unverzüglich zu informieren und die weiteren Anweisungen des Kunden-Verantwortlichen abzuwarten.

Der Auftragsverarbeiter muss dem Kunden-Verantwortlichen den Zugang zu, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Übermittlung der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten ermöglichen. Der Auftragsverarbeiter hat alle diesbezüglichen Anweisungen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu befolgen. Wenn der Kunden-Verantwortliche personenbezogene Daten, die sich im Besitz des Auftragsverarbeiters befinden, löscht oder den Auftragsverarbeiter zum Löschen anweist, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten so gelöscht werden, dass sie nicht wiederhergestellt werden können. Der Auftragsverarbeiter löscht die personenbezogenen Daten nach den Prozessvorgaben «Prozessablauf Datenverarbeitung personenbezogene Daten».

Der Auftragsverarbeiter informiert den Kunden-Verantwortlichen unverzüglich über alle Kontakte mit einer Aufsichtsbehörde, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen oder für diese von Bedeutung sind. Der Auftragsverarbeiter darf den Kunden-Verantwortlichen weder vertreten noch im Namen des Kunden-Verantwortlichen gegenüber einer Aufsichtsbehörde oder einem anderen Dritten handeln.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Kunden-Verantwortlichen bei seinen Kontakten mit jeglicher Aufsichtsbehörde, auch indem er auf Anweisung des Verantwortlichen alle von der Aufsichtsbehörde angeforderten Angaben zur Verfügung stellt. Zur Vermeidung von Zweifeln darf der Auftragsverarbeiter keine personenbezogenen Daten oder Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne ausdrückliche Anweisung des Verantwortlichen weitergeben.

Fordert eine betroffene Person Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom Auftragsverarbeiter an, so leitet der Auftragsverarbeiter das Ersuchen an den Kunden-Verantwortlichen weiter und unterstützt diesen bei der Beantwortung im Rahmen der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung.

Der Auftragsverarbeiter muss seinen Mitarbeitern, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind, angemessene vertragliche Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit auferlegen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Kunden-Verantwortlichen bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Kunden-Verantwortlichen, z. B. bei Sicherheitsmassnahmen, Datenschutz-Folgenabschätzung (einschliesslich vorheriger Konsultationen) und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis (Prozessablauf Datenverarbeitung personenbezogene Daten) aller im Auftrag des Kunden-Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten. Auf Verlangen des Verantwortlichen stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen das Verzeichnis unverzüglich in einem allgemein lesbaren elektronischen Format zur Verfügung, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

Name und Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, seiner bevollmächtigten Vertreter und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten (im Sinne des Datenschutzrechts) des Auftragsverarbeiters;
gegebenenfalls den Namen und die Kontaktdaten eines Unterauftragsverarbeiters, dessen bevollmächtigten Vertreter und des Datenschutzbeauftragten des Unterauftragsverarbeiters;

die tatsächlichen Verarbeitungstätigkeiten, die der Auftragsverarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen ausführt;
gegebenenfalls die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, einschliesslich der Angabe des betreffenden Drittlandes und angemessenen Garantien, die ein angemessenes Schutzniveau für die betroffene Person gewährleisten; und
eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus.

SICHERHEIT

Der Auftragsverarbeiter trifft geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, um die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht zu schützen. Der Auftragsverarbeiter beachtet insbesondere die einschlägigen Verhaltenskodizes, die bewährten Verfahren der Branche und die von den Aufsichtsbehörden herausgegebenen oder genehmigten Richtlinien.

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich schriftlich zu informieren, nachdem er von einer unbeabsichtigten oder unrechtmässigen Vernichtung, einem Verlust, einer Veränderung, einer unbefugten Offenlegung von oder einem unbefugten Zugang zu personenbezogene Daten Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Der Auftragsverarbeiter muss in der Lage sein, die Einhaltung dieses DVV und des Datenschutzrechts zu überprüfen und eine angemessene Dokumentation zu führen, die die Erfüllung seiner Verpflichtungen nachweist. Darüber hinaus kann der Verantwortliche oder ein von ihm zugelassener Dritter Überprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diesen DVV und das Datenschutzrecht einhält. Der Auftragsverarbeiter leistet auf Verlangen des Verantwortlichen unverzüglich die erforderliche Unterstützung und ermöglicht die Einsichtnahme in alle einschlägigen Dokumentationen und, soweit diese nicht als ausreichend erachtet werden, in seine Verarbeitungseinrichtungen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung.

UNTERVERARBEITUNG

Der Kunden-Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter die allgemeine Zustimmung, Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen zu beauftragen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Kunden-Verantwortlichen, bevor er personenbezogene Daten an einen neuen Unterauftragsverarbeiter übermittelt. Nach Erhalt dieser Information teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter mit, ob er Einwände gegen den neuen Unterauftragsverarbeiter erhebt. Erhebt der Kunden-Verantwortliche innerhalb von 1 Tag nach Erhalt der Information keine Einwände gegen den Unterauftragsverarbeiter, so wird angenommen, dass er den Unterauftragsverarbeiter akzeptiert hat. Hat der Kunden-Verantwortliche einen begründeten Einwand gegen den neuen Unterauftragsverarbeiter erhoben und haben sich die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf eine Lösung geeinigt, so hat der Kunden-Verantwortliche das Recht, diesen DVV und jeden Vertrag über die Verarbeitung mit einer vom Kunden-Verantwortlichen festgelegten Frist zu kündigen, wobei andere Rechtsmittel gemäss Gesetz oder Vertrag unberührt bleiben. Während der Kündigungsfrist darf der Auftragsverarbeiter keine personenbezogenen Daten an den Unterauftragsverarbeiter übermitteln.

Der Auftragsverarbeiter schliesst mit allen seinen Unterauftragsverarbeitern angemessene schriftliche Vereinbarungen zu Bedingungen ab, die diesem DVV entsprechen, einschliesslich des Rechts des Verantwortlichen, Überprüfungen beim Unterauftragsverarbeiter gemäss Abschnitt 3.3 durchzuführen. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Kunden-Verantwortlichen vollumfänglich für die Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters.

Auf Verlangen des Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, Angaben zu jedem Unterauftragsverarbeiter zu machen, einschliesslich Name, Adresse und die vom Unterauftragsverarbeiter vorgenommene Verarbeitung.

SCHADENERSATZ

Verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten unter Missachtung der rechtmässigen Anweisungen des Kunden-Verantwortlichen, dieses DVV oder des Datenschutzrechts, so hat er den Kunden-Verantwortlichen für alle Verluste, Kosten oder Schäden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Ansprüche einer betroffenen Person, Geldstrafen, die von Aufsichtsbehörden oder anderen zuständigen Behörden aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter (oder seiner Unterauftragsverarbeiter) verhängt werden, vollumfänglich schadlos zu halten.

Im Falle von Ansprüchen einer betroffenen Person oder von Geldstrafen, die von Aufsichtsbehörden oder anderen zuständigen Behörden verhängt werden, hat der Kunden-Verantwortliche, sofern dies seine Verteidigung nicht gefährden würde:

- (a) den Auftragsverarbeiter unverzüglich schriftlich über mögliche oder hängige Forderungen oder Strafen zu informieren;
- (b) angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um solche Forderungen oder Strafen zu reduzieren oder zu vermeiden;

(c) dem Auftragsverarbeiter die Möglichkeit zu geben, sich zu jeder Antwort, Regelung, Verteidigung oder Beschwerde in Bezug auf eine solche Forderung zu äussern; und

(d) dem Auftragsverarbeiter in einem angemessenen Umfang Informationen in Bezug auf diese zu geben. Es sei darauf hingewiesen, dass der Verantwortliche nicht an Empfehlungen des Auftragsverarbeiters gebunden ist.

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der DVV tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und bleibt so lange in Kraft, wie der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen des Auftrags verarbeitet.

Nach Beendigung oder Ablauf der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass keine personenbezogenen Daten beim Auftragsverarbeiter oder einem seiner Unterauftragsverarbeiter verbleiben. Die Löschung erfolgt 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum.

VERSCHIEDENES

Sollte eine Bestimmung dieser DVV nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil des DVV davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.

Dieser DVV und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten dürfen vom Auftragsverarbeiter nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen an Dritte abgetreten werden. Der Verantwortliche kann diesen DVV jederzeit nach eigenem Ermessen an eine seiner Tochtergesellschaften übertragen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschliesslich des Verzichts auf den vorliegenden Vorbehalt) bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form.

Dieser DVV wird in zwei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Original.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser DVV und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung damit ergeben, unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht und sind entsprechend auszulegen, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem DVV, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, ist der Kanton Bern.

Wabern, 1. Mai 2019